KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst
Barbara Thür, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin
Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Telefon zentral 062 835 29 70
veterinaerdienst@ag.ch
www.ag.ch/dgs

A-Post
An die Aargauer Geflügelhaltungen,
die neu im Beobachtungsgebiet liegen

25. November 2025

Vogelgrippe (Aviäre Influenza, AI) - Ausdehnung des Beobachtungsgebiets auf die ganze Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

In Europa kam es in den letzten Wochen zu einer Häufung von Vogelgrippefällen bei Wildvögeln sowie zu Seuchenausbrüchen in Geflügelhaltungen. Auch in der Schweiz wurden verendete Wildvögel gefunden, die mit dem Vogelgrippevirus infiziert waren. Der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag der Seuche hat oberste Priorität. Hierzu muss insbesondere der Kontakt Ihres Geflügels mit Wildvögeln verhindert werden. Nach dem Nachweis des Vogelgrippevirus am 21. November 2025 bei Enten und einem Schwan auf dem Stadtweiher in Wil (SG) hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Präventionsmassnahmen auf die gesamte Schweiz ausgeweitet. Die angepasste Verordnung tritt am Dienstag, 25. November um 12 Uhr in Kraft.

Somit gelten für alle Geflügelhaltungen in der Schweiz Melde-, Schutz- und Hygienemassnahmen. Die Vorschriften sind für Sie absolut bindend, bitte lesen Sie sie sorgfältig durch.

Die wichtigsten Massnahmen in Kürze:

- Jeder Verdacht auf Vogelgrippe (erhöhte Sterblichkeit, Atembeschwerden, Rückgang der Legeleistung oder Abnahme Futter-/Wasseraufnahme) ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert.
- In Geflügelhaltungen mit mehr als 100 Tieren muss die Tierhalterin / der Tierhalter Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
- An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen darf nur Hausgeflügel aus Tierhaltungen aufgeführt werden, welche die Massnahmen unten seit mindestens 21 Tagen einhalten.

Geflügelhaltungen, die insgesamt 50 Vögel oder mehr halten, müssen zusätzlich folgende Massnahmen umsetzen (für kleinere Geflügelhaltungen sind die Massnahmen dringend empfohlen):

- Den Kontakt von Hausgeflügel mit Wildvögeln verhindern. Dazu muss die Tierhalterin / der Tierhalter:
    - Den Auslauf des Hausgeflügels auf einen geschlossenen Aussenklimabereich beschränken, oder
    - Sicherstellen, dass im Aussenbereich die Auslaufflächen und Wasserbecken des Hausgeflügels durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind, oder

    - Das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist, halten.
- Gänsevögel (Enten und Gänse) und Laufvögel getrennt vom übrigen Hausgeflügel halten.
- Die Anzahl Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung auf das Notwendige beschränken.
- Hygienemassnahmen umsetzen: Schleuse, Kleiderwechsel, Händedesinfektion.

Die Massnahmen gelten bis zum **31. März 2026**. Änderungen würden durch die Kantonstierärztin bekannt gegeben werden.

Sollten Sie kein Geflügel mehr halten, melden Sie dies bitte bei der Landwirtschaft Aargau per E-Mail an tvdaargau@ag.ch **oder direkt via Onlineformular:**

Zusätzliche Informationen zur Vogelgrippe sind auf der Homepage des BLV zu finden:

Die aktualisierte Verordnung ist ab Dienstag, 25. November um 12 Uhr beim BLV aufgeschaltet.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Thür
Kantonstierärztin